1261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 10 15

Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Oktober 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz) geändert wird

Republik Österreich
Der Vorsitzende des Bundesrates
Zl. 179/2-BR/82

An den
Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Oktober 1982 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz) geändert wird

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der angeschlossenen Begründung E i n s p r u c h zu erheben.

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42 Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis gebracht.

14. Oktober 1982

Berger

Begründung zum Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Oktober 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz) geändert wird

Die vorliegende Parteiengesetz-Novelle erscheint verfassungswidrig. Die in dieser Novelle vorgesehene Pflicht zur Offenlegung von Parteispenden ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes unvereinbar und widerspricht auch der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 des Parteiengesetzes, wonach „die Tätigkeit der Parteien keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden darf".

Darüber hinaus stellt die Beschlußfassung dieser Parteiengesetz-Novelle mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der Oppositionsparteien ÖVP und FPÖ einen Bruch der ungeschriebenen Regelung dar, daß das Parteiengesetz, das die Grundlage für die Tätigkeit der für die Demokratie so wichtigen Parteien darstellt, nur im breiten Konsens abgeändert werden sollte. Durch diesen Alleingang der SPÖ wird ein Teil des Grundkonsenses, wonach der sensible Bereich der Parteien und ihrer Finanzierung nur einstimmig zu lösen wäre, aufgehoben. Dieser Mehrheitsbeschluß der SPÖ führt daher zu einem demokratiepolitischen Unbehagen.

Mit der vorliegenden Parteiengesetz-Novelle will die SPÖ nichts anderes als am Beginn eines Wahlkampfes die Chancenungleichheit zwischen den Parteien weiter verstärken. Die SPÖ will mit ihrem Beschluß vor allem einen Spendenrückgang bei ÖVP und FPÖ bewirken, um die Oppositionsparteien noch stärker in eine Abhängigkeit staatlicher Parteieneinflüsse zu bringen. Gleichzeitig lehnt die SPÖ ein Verbot der Regierungspropaganda — sechs Monate vor Ende der Legislaturperiode, jedenfalls aber ab Ausschreibung der Nationalratswahl — ab.

Ebenso hat die SPÖ im Nationalrat die Doppelbödigkeit ihres Transparenzbedürfnisses bezüglich der Parteienfinanzierung gezeigt, indem sie zwar jeden Spender, der mehr als 30.000 Schilling einer Partei zukommen läßt, an den Pranger stellen will, es aber andererseits ablehnt, in Form eines Untersuchungsausschusses klären zu lassen, wer die Inseratenkampagne „Geschichten vom Dr. Kreisky" des Jahres 1979 wirklich finanziert hat.

Daß die vorliegende Parteiengesetz-Novelle keinesfalls dazu dient, besondere Transparenz in die Parteifinanzen zu bringen, sondern nur ein Vehikel darstellt, um die Oppositionsparteien möglichst vieler Mittel zu berauben, zeigt die Tatsache, daß die SPÖ eine Unzahl von indirekten Parteienfinanzierungen für ihre Partei durchführt, die von der vorliegenden Novelle nicht erfaßt werden.

So gibt es einige Beispiele, in denen die SPÖ bzw. eine ihrer Teilorganisationen bei Grundstücksan- bzw. -verkäufen innerhalb von wenigen Tagen einige Millionen verdient hat. Auch die Finanzierung von sozialistischen Parteizeitungen sowie von Zeitungen, die sozialistische Propaganda betreiben, wie etwa der „Agrarwelt", durch öffentliche Mittel bzw. Inserate verstaatlichter Unternehmungen zeigt, daß die SPÖ in großem Ausmaß eine Finanzierung ihrer Partei betreibt, die von der vorliegenden Parteiengesetz-Novelle nicht erfaßt wird.